Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Waffen Schumacher GmbH
Adolf-Dembach-Straße 4

47829 Krefeld

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15039
FAX +49(0)611 55-45244
BEARBEITET VON Kostka, Ulrich
E-MAIL so11@bka.bund.de
AZ **SO 11 - 5164.01 - 2009-7887743 - Z 141**
DATUM **24.02.2010**

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Ihr Antrag vom 20.09.2005 und anschließender Schriftverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand Ihres o. a. Antrages ist die Beurteilung der

halbautomatischen Selbstladebüchse LuxDefTec, Modell „HSG 1“	
Kaliber:	**7,62mm x 51 (.308 Win),**
Magazinkapazitäten:	**2 und 10 Patronen,**
Lauflänge:	**65 cm,**
Waffenlänge mit Festschaft:	**120 cm.**

Die Schusswaffe wird mit einem Festschaft ausgeliefert.

Eine einschiebbare Schulterstütze (Schiebeschaft) wird als Zubehör angeboten.

Weitere Waffenangaben:

Die Schusswaffe „HSG 1“ ist optisch und auch von ihrer Technik her mit den halbautomatischen Heckler und Koch Kriegswaffen-Modellen HK PSG 1 bzw. MSG 90 vergleichbar.

Da die beiden vorgenannten „Halbautomaten“ Weiterentwicklungen (Scharfschützenversionen) des vollautomatischen Sturmgewehres G 3 darstellen, müssen Details der Schusswaffe „HSG 1“ auch mit dem G 3 verglichen werden.

Die o. a. Kriegswaffen „G3“, „PSG 1“ und „MSG 90“ sowie die halbautomatische Selbstladebüchse „HSG 1“ verschießen Patronen im Kaliber 7,62 x 51 mm (.308 Win.). Ebenso sind

alle diese Waffen Rückstoßlader mit feststehendem Lauf (Rohr) und einem beweglich abgestützten Rollenverschluss. Die wesentlichen Waffenteile (nach dem WaffG) vom „HSG 1“ werden neu und speziell für diese halbautomatische zivile Schusswaffe gefertigt.

Die Schusswaffe „HSG 1“ ist nicht mit Teilen der Kriegswaffen aus der HK - Fertigung kompatibel (in Bezug auf einen Umbau in einen Vollautomaten). Aufgrund dieses Sachverhalts kann die Schusswaffe „HSG 1 “ als Zivilversion der „HK PSG 1“ und „HK MSG 90“ bezeichnet werden.

Hersteller dieser Schusswaffe ist die Firma **LuxDefTec**, 38 rt de Luxembourg, L-8440 Steinfort.

Sie, die Firma Waffen Schumacher, Krefeld, importieren diese Schusswaffe als Großhändler und vertreiben sie über den Waffenfachhandel.

Die Musterwaffe „HSG 1“ mit der Herst.- Nr.: 7701 wurde aus waffentechnischer Sicht mit der halbautomatischen Kriegsschusswaffe (Scharfschützengewehr „PSG 1“) sowie mit der vollautomatischen Kriegswaffe „HK G 3“ verglichen mit folgendem Ergebnis:



HSG 1 – Gesamtansicht linke Seite



HSG 1 – Gesamtansicht rechte Seite

1. Wesentliche Waffenteile (nach dem WaffG):

Der Verschluss:

Der **Verschlussträger** des „HSG 1" besitzt eine werksseitige durchgehende Ausfräsung an seiner Unterseite, so dass kein Auslösehebel eines vollautomatischen HK G 3 Abzugskastens funktioniert und damit auch kein Dauerfeuer/Feuerstoß ausgelöst werden kann.

Der Originalverschluss eines HK G 3 passt nicht vollständig ins **Waffengehäuse des HSG1**, da die im Gehäuse vorhandene Metallplatte nur mit der komplett durchgehenden Ausfräsung im Verschlussträger des HSG 1 korrespondiert.

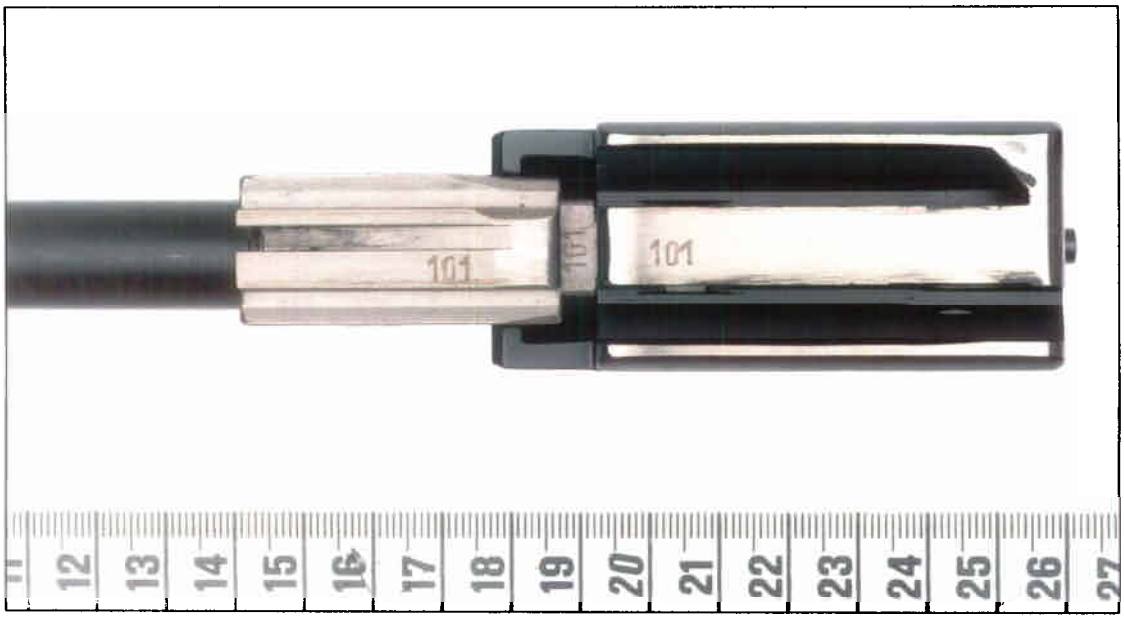

HSG 1 - Verschlussträger ohne Dauerfeuerklinke

Der Lauf:

Der Lauf des „HSG 1" besitzt eine Länge von ca. 65 cm. Der Lauf ist damit 20 cm länger als beim G 3, 3 cm länger als beim HK MSG 90 und 2 cm kürzer als beim HK PSG 1.

Der Lauf besitzt eine geringfügig konische Form. Die Laufaufnahme im Waffengehäuse besitzt eine Aufnahme mit einem Durchmesser von ca. 24mm und ist damit ca. 1mm größer als die HK-G 3, PSG 1 und MSG 90 - Aufnahme. Damit ist ein Kriegswaffenlauf nicht in das HSG 1-Gehäuse einsetzbar; ebenso lässt sich der Lauf des HSG 1 nicht ohne großen Aufwand in eine Kriegswaffe (z. B. G 3) einsetzen.

2. Sonstige Waffenteile:

Das Griffstück / die Abzugseinrichtung (Abzugskasten):

Das Kunststoff-Griffstück des HSG 1 besitzt 3 Rasten, von diesen sind jedoch nur zwei durch den Abzugskasten anwählbar (0 = gesichert; 1 = entsichert, feuerbereit/Einzelschüsse). Der aus dem Griffstück herausnehmbare Abzugskasten, der die Abzugsgruppe und das Schlagstück enthält, besitzt keinen Auslösehebel wie er bei dem G 3 üblich wäre. Der Original G 3 Abzugskasten passt zwar in das Kunststoff-Griffstück, ein Anstecken an das Waffengehäuse ist aber auf Grund der fehlenden Aussparung nicht möglich. Das Griffstück wird nicht durch einen Bolzen mit dem Waffengehäuse verbunden, sondern mittels Aussparung, die mit der am Gehäuse befindlichen hervorstehenden Metallplatte korrespondiert, angesteckt. Ferner ist die Verbindung Griffstück zum Schaft kürzer als beim G 3 üblich.

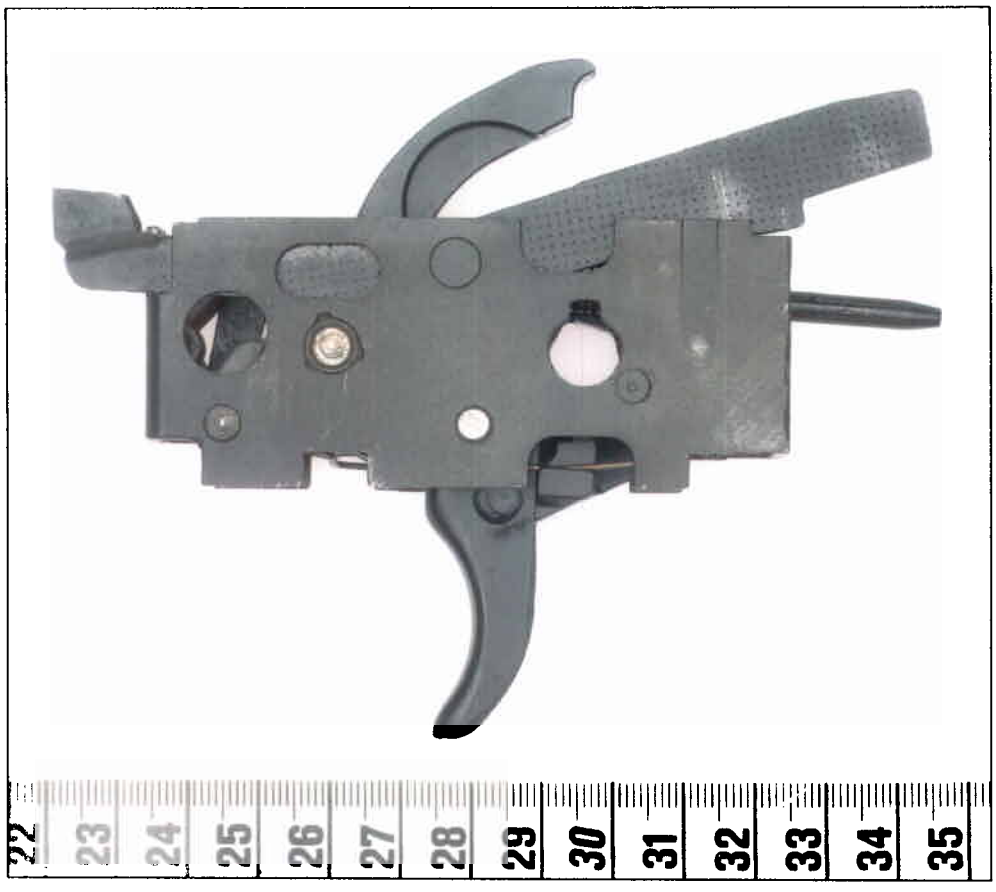

HSG 1 - Abzugs- und Schlageinrichtung mit Anpassung an ein spezielles Griffgehäuse

Das Waffengehäuse:

In das **Waffengehäuse** kann nur der zur Waffe gehörende Verschluss eingesetzt und verwendet werden. Der **Verschlussträger** des HSG 1 besitzt eine werksseitige durchgehende Ausfräsung an seiner Unterseite. Diese Ausfräsung korrespondiert mit der im **Waffengehäuse** des HSG 1 vorhandenen Metallplatte. Ein Verschluss eines vollautomatischen G 3 würde beim Versuch, diesen in das HSG 1 einzusetzen, an der vorgenannten Metallplatte anstoßen und nicht vollständig in das Waffengehäuse passen. Somit ist keine Schussabgabe (Einzelschuss oder Dauerfeuer) möglich.

An der Unterseite des **Waffengehäuses** der Schusswaffe „HSG 1“ kann kein **Griffstück (mit Dauerfeuerfunktion)** einer Kriegswaffe G 3 angebracht werden. Dies verhindert ein hervorstehendes Metallstück. Es kann nur das zur Waffe gehörende und zuvor beschriebene Griffstück angesteckt werden, weil das zuvor beschriebene Metallstück in die entsprechende Aussparung des Griffstücks passt.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der mit dem o. a. Antrag eingereichten Angaben bzw. Unterlagen und der vorgelegten Musterwaffe:

1. Die o. a. Schusswaffe war noch **nicht** Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.

2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG für Ihren Antrag wird anerkannt.

3. Die Kriegswaffeneigenschaft der o. a. Schusswaffe wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie verneint.

4. Es handelt sich bei der o. a. Schusswaffe um eine **halbautomatische** Selbstladelangwaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 (2. Alternative) und 2.5.

5. Die o. a. Schusswaffe ist als halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie "**B**" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 bzw. 2.5 einzuordnen.

6. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 **verboten**.

7. Die o. a. Schusswaffe kann aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.

8. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** von dem **Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung **erfasst**, sofern sie mit Magazinen verwendet wird, deren Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt.
   Ferner ist Voraussetzung, dass die Schusswaffe für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen ist.

Begründung:

1. Es wurden **keine** weiteren Anträge nach § 2 Abs. 5 WaffG für die o. a. Schusswaffe gestellt.

2. Sie, die Waffen Schumacher GmbH, Adolf-Dembach-Str. 4, 47829 Krefeld, beabsichtigen, die o. a. Schusswaffe zu importieren und zu vertreiben. Sie sind im Besitz der notwendigen Erlaubnis ihrer örtlich zuständigen Waffenbehörde für den Handel mit Schusswaffen. Das berechtigte Interesse an der Entscheidung nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.

3. Nach Auffassung des Bundeskriminalamtes ist die o. a. Schusswaffe aufgrund der im Rahmen der Neufertigung vorgenommenen baulichen Veränderungen in Bezug auf die Kriegswaffe „HK PSG 1" **keine** Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407). Dieser Auffassung wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zugestimmt.

4. Mit der o. a. Schusswaffe kann durch eine einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die Schusswaffe ist daher **Halbautomat** im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2, 2. Alternative.
   Der Lauf der o. a. Schusswaffe mit einer Länge von 65 cm ist bereits deutlich länger als das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß von **30 cm** (Länge von Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung).
   Weiterhin ist die o. a. Schusswaffe mit Festschaft 120 cm lang und somit länger als das für die Einstufung als Langwaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5 entscheidende Mindestmaß von **60 cm**.
   Damit ist die o. a. Schusswaffe eine **Langwaffe** im Sinne der vorgenannten Definition.

5. Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von **2 Patronen** ist die o. a. Schusswaffe als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihren Magazinen und dem jeweiligen Patronenlager **nicht** mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „**B**" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.5 einzuordnen.
   Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von **10 Patronen** (und mehr) ist die o. a. Schusswaffe als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihren Magazinen und dem jeweiligen Patronenlager **mehr** als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „**B**" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 einzuordnen.

6. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** als vollautomatische Schusswaffe im Sinne von Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 Satz 3 anzusehen und unterliegt auch **nicht dem Verbot** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.2.1.1.
   Die Beseitigung der im Rahmen der Waffen-Neufertigung vorgenommenen baulichen Veränderungen im Vergleich zu der oben genannten Kriegswaffe unter Verwendung allgemein gebräuchlicher Mittel in Schusswaffen, aus denen in vollautomatischer Weise geschossen werden kann, erscheint aus sachverständiger Sicht ausgeschlossen.

7. Die o. a. Schusswaffe unterliegt keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften. Somit ist ihr Erwerb aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) möglich, sofern die sonstigen waffenrechtlichen bzw. jagdrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

8. Die o. a. Schusswaffe ist eine "*halbautomatische Schusswaffe, **die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft**, die **Kriegswaffe im** Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist*" (§ 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz - Verordnung - AWaffV), weil sie optisch mit vollautomatischen Kriegswaffen (z. B. Sturmgewehr G 3) vergleichbar ist.
Aufgrund der vorhandenen **Lauflänge** von **65 cm** und der Hülsenlänge der verwendeten Patronen von **51 mm** sowie der Anordnung des Magazins vor der Abzugseinrichtung, hat diese Schusswaffe **kein** verbotsbegründendes Merkmal im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. -a- bis –c- AWaffV.
Somit ist die Schusswaffe **„HSG 1" nicht** von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung (§ 6 Absatz 1 der AWaffV) erfasst.

   Voraussetzung dazu ist jedoch, dass nur Magazine verwendet werden, deren Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt und dass die Schusswaffe für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen ist.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Ziffer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu den obigen Anträgen angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Schusswaffe, die dementsprechend gekennzeichnet ist, und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc..
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mittelstädt

